



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 29. Oktober 2013  
zur Vorlage Nr.: [2012-232](#)  
Titel: **Revision Finanzkontrollgesetz**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Revision Finanzkontrollgesetz

vom 29. Oktober 2013

#### 1. Ausgangslage

Das Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008 hat sich bewährt und erfüllt die Erwartungen. Dennoch besteht in drei Punkten Revisionsbedarf:

1. *Die Einsicht in Berichte von externen Revisionsmandaten soll eingeschränkt werden.*  
Die Finanzkontrolle kann Revisionsmandate bei externen Organisationen übernehmen, sofern der Kanton daran ein öffentliches Interesse hat. Ein Beispiel ist die Revision der Spitäler. Mit der Gesetzesänderung haben die landrätlichen Kommissionen künftig keine Einsicht mehr in die Revisionsberichte. Die Berichte würden nur noch dem Verwaltungsrat der externen Organisation und dem Regierungsrat zugestellt.
2. *Der Versand an die landrätlichen Kommissionen soll optimiert werden.*  
Nach der Gesetzesrevision besteht die Möglichkeit, die berichtsbestellende Kommission vor den anderen Kommissionen mit dem Bericht zu bedienen. Die Verzögerung beträgt höchstens zwei Monate.
3. *Die Einsicht in Berichte soll eingeschränkt werden können, wenn damit schwerwiegende Nachteile für den Kanton vermieden werden können.*  
Das Finanzkontrollgesetz regelt detailliert, wer in die Berichte Einsicht nehmen kann. Ausnahmen sind bislang nicht vorgesehen. Die Finanzkontrolle hat aber bei der Prüfung von besonders heiklen Fällen festgestellt, dass die Möglichkeit einer besonderen Geheimhaltung geschaffen werden sollte, wenn eine Gefahr von schwerwiegenden Nachteilen für den Kanton besteht. Darum soll die Finanzkontrolle ermächtigt werden, gewisse Berichte besonderer Geheimhaltung zu unterstellen, wenn überwiegende öffentliche Interessen bestehen und die PräsidentInnen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission darüber informiert worden sind.

Der Leiter der Finanzkontrolle sowie der Begleitausschuss haben den Änderungsvorschlägen zugestimmt.

#### 2. Kommissionsberatung

##### 2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich der Sitzungen vom 25. September und 16. Oktober 2013. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle sowie Eric Vionnet, Stv. Vorsteher der Finanzkontrolle (nur 25. September).

## 2.2 Detailberatung

Eintreten war unbestritten.

Die *Einschränkung der Einsicht in die Prüfberichte von externen Mandaten* war von verschiedenen Bedenken begleitet, die aber ausgeräumt werden konnten. Die Einschränkung ist vor dem Hintergrund der Verselbständigung der Spitäler zu betrachten. Die Spitäler sind gesetzlich verpflichtet, sich von der Finanzkontrolle revidieren zu lassen. Der detaillierte Revisionsbericht soll nur dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat zugestellt werden, um zu verhindern, dass Geschäftsgeheimnisse publik werden. Diese Regelung ist heute schon geltende Praxis bei anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen wie dem UKBB, der Universität Basel oder der FHNW. In der Kommission wurde befürchtet, dass es zu einer internen und externen Rechnung kommen könnte, was vom Vorsteher der Finanzkontrolle aber verneint wurde. Die angewendeten Richtlinien von Swiss GAP FER sind streng und verunmöglichen dies. Es wurde auch klar, dass die Oberaufsichtskommissionen weiterhin Prüfungen zu speziellen Themen verlangen können. Ausserdem haben sie auf Anfrage uneingeschränkten Einblick in die gesamten Unterlagen der Spitäler.

Die *Einschränkung in die Einsicht der Berichte um Schaden vom Kanton abzuwenden* bedurfte ebenfalls Klärung. Die Finanzkommission liess sich überzeugen, dass diese Einschränkung sinnvoll ist. Die Berichte der Finanzkontrolle gehen an einen Adressatenkreis von ungefähr 30 Personen. Dieser Kreis kann bei strafrechtlich relevanten Fragen zu gross sein. Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung waren zwei Fälle, bei welchen die Finanzkontrolle Berichte abschwächen musste und die Fakten nicht so klar darstellen konnte, wie sie es eigentlich für nötig erachtet hatte. Die Finanzkommission teilte die Meinung des Vorstehers der Finanzkontrolle: Ein klarer Bericht mit allen Fakten, der nur an einen kleinen Adressatenkreis geht, ist die bessere Lösung, als ein abgeschwächter Bericht mit einem grösseren Adressatenkreis. Die Finanzkommission wollte die Entscheidungskompetenz über die Einschränkung des Verteilers aber nicht alleine dem Vorsteher der Finanzkontrolle überlassen. Daher ergänzte sie das Gesetz dahingehend, dass der Vorsteher der Finanzkontrolle vor seiner Entscheidung den Begleitausschuss konsultieren muss. Diese Ergänzung entspricht dem heute schon geübten Vorgehen.

Die *Optimierung des Versandes an die landrätlichen Kommissionen* war unbestritten.

## 3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig, mit 12:0 Stimmen, die Vorlage [2012/232](#) (Revision Finanzkontrollgesetz) in der von der Finanzkommission veränderten Form anzunehmen.

Binningen, 29. Oktober 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage: Gesetzesentwurf (von der Finanzkommission verändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

# Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

### § 12 Absätze 4 und 5

<sup>4</sup> Die Einsichtsrechte gemäss Absatz 1 und die Orientierungspflicht gemäss Absatz 3 gelten nicht für Revisionsberichte, die auf einem Mandat bei einer verwaltungsexternen Organisation beruhen.

<sup>5</sup> Ist eine landrätliche Kommission Auftraggeberin, kann sie verlangen, dass die Einsicht gemäss Absatz 1 und die Orientierung gemäss Absatz 3 erst erfolgt, nachdem sie den Revisionsbericht beraten hat, längstens jedoch zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Berichtsversands.

### § 12a Einschränkung der Einsicht in Berichte und der Orientierungspflicht

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann, sofern überwiegende öffentliche Interessen bestehen, die Einsichtsrechte in Berichte und Orientierungspflichten der Finanzkontrolle einschränken.

<sup>2</sup> In solchen Fällen konsultiert die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle vor seinem Entscheid den Begleitausschuss.

<sup>3</sup> Nicht eingeschränkt werden dürfen die Einsichtsrechte der Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Mitglieder des Regierungsrates.

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>5</sup> SGS 311, GS 36.1117